



Die Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat aufgrund §§ 6, 16 ff. der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung, vom 18.12.2006 (HPPVO) veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen (GVBl. I, S. 745 f.) in ihrer Sitzung am 26.06.2007 folgende Kostenordnung für das Anerkennungsverfahren als Prüfsachverständige/r für Brandschutz nach §§ 6, 16 ff HPPVO (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen - StAnz - 2007, S. 1384) zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 25.08.2009 (veröffentlicht im StAnz 2009, S. 2139) beschlossen:

Kostenordnung für das Anerkennungsverfahren als Prüfsachverständige/r für Brandschutz nach §§ 16 ff HPPVO

§ 1 Kostenschuldner

Kostenschuldner ist, wer für die Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder in dessen Interesse die Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit erfolgt.

§ 2 Gebührenpflichtige Leistungen und Höhe der Gebühren

Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen erhebt für das Anerkennungsverfahren als Prüfsachverständige/r für Brandschutz gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 3 Gebührentatbestände

- | | | |
|-----|---|------------------|
| (1) | Für das Anerkennungsverfahren beträgt die Gebühr | |
| | - für Mitglieder der AKH | 600,- EUR |
| | - für Nicht-Mitglieder der AKH | 700,- EUR |
| | - für Prüfsachverständige für Brandschutz aus anderen Bundesländern, die wegen Geschäftssitzverlegung in die hessische Liste übernommen werden (§ 6 Absatz 4 HPPVO) | 100,- EUR |
| (2) | Für die Verlängerung einer befristeten Bestellung beträgt die Gebühr | 50,- EUR |

- (3) Endet durch entsprechende Erklärung des Antragstellers das Verfahren nach der Vorprüfung der Unterlagen durch den Prüfungsausschuss und vor der Entscheidung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, so beträgt die Gebühr
- für Mitglieder der AKH **400,- EUR**
 - für Nicht-Mitglieder der AKH **500,- EUR**
- (4) Die Gebühren gemäß Abs. 1 und 2 sind in voller Höhe gleichzeitig mit der Antragstellung an die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen zu entrichten. Gegebenenfalls überzahlte Gebühren werden erstattet. Ist die Gebühr nicht oder nicht in voller Höhe entrichtet, gilt der Antrag als nicht vollständig und kann nicht bearbeitet werden.
- (5) Für die Führung in der Liste der Prüfsachverständigen und der Überwachung des Fortbestandes der Voraussetzungen zum weiteren Verbleib in den Listen beträgt die Gebühr pro Kalenderjahr **80,- EUR**

§ 4 Auslagen

Der Antragsteller hat der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen die anlässlich des Verfahrens und der Prüfungsteilnahme entstandenen Auslagen, insbesondere die den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewährten Aufwandsentschädigungen, Sitzungs- und Tagegelder sowie Reise- und Übernachtungskosten zu erstatten. Ein entsprechender Vorschuss kann verlangt werden.

§ 5 Fälligkeit, Mahnung und Beitreibung

Die Regelungen der Kostenordnung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen vom 17. Dezember 2002 (Staatsanzeiger 2003, S. 385 ff.) über die Fälligkeit (§ 17) und die Mahnung und Beitreibung (§ 18 Kostenordnung) gelten entsprechend.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen folgenden Monats in Kraft.